

Merkblatt zum Thema:

Kennzeichnung von Zusatzstoffen und Allergenen bei nicht vorverpackten Lebensmitteln

Bei der Abgabe von nicht vorverpackten Lebensmitteln gelten die Vorgaben zur Kennzeichnung des § 5 Verordnung zur Durchführung unionsrechtlicher Vorschriften über Lebensmittelzusatzstoffe – LMZDV

Tabelle 1

Spalte 1:	Spalte 2:
Art des verwendeten Zusatzstoffes:	Kennzeichnung
Bei Lebensmitteln mit Farbstoffen	„mit Farbstoff“
Bei Verwendung von E 102 (Tatrazin), E 104 (Chinolingelb), E 110 (Gelborange S), E 122 (Azorubin), E 124 (Cochenillerot A) und E 129 (Allurarot AC) schreibt die VO (EG) Nr. 1333/2008 folgenden Warnhinweis vor	„Kann Aktivität und Aufmerksamkeit bei Kindern beeinträchtigen.“
Bei Lebensmitteln mit Lebensmittelzusatzstoffe, die zur Konservierung verwendet werden	„mit Konservierungsstoff“ oder „konserviert“
Bei Lebensmitteln mit Nitrat oder Nitritpökelsalz können die Angaben „mit Konservierungsstoff“ oder „konserviert“ ersetzt werden durch: Für Lebensmittel mit Nitritpökelsalz	„mit Nitritpökelsalz“ „mit Nitrat“
Für Lebensmittel mit Natrium- oder Kaliumnitrat (auch gemischt)	„mit Nitritpökelsalz und Nitrat“
Bei Lebensmitteln mit Lebensmittelzusatzstoffen, die als Antioxidationsmittel verwendet werden	„mit Antioxidationsmitteln“
Bei Lebensmitteln mit Lebensmittelzusatzstoffen, die als Geschmacksverstärker verwendet werden	„mit Geschmacksverstärker“
Bei Oliven mit E 579 (Eisen-II-gluconat) oder E 585 (Eisen-II-lactat)	„geschwärzt“
Bei frischem Obst und Gemüse mit Lebensmittelzusatzstoffen der Nummern E 445, E 471, E 473, E 474, E 901 bis E 905 und E 914	„gewachst“
Bei Fleischerzeugnissen mit Lebensmittelzusatzstoffen der Nummern E 338–E 341, E 343 und E 450– E452	„mit Phosphat“
Bei Lebensmitteln mit Süßungsmitteln mit Ausnahme von Tafelsüßen durch den Hinweis	„mit Süßungsmittel(n)“
Bei Tafelsüßen, ergänzt durch die Bezeichnung der verwendeten Süßungsmittel	„auf der Grundlage von...“
Bei Lebensmitteln mit E 951 (Aspartam) oder E 962 (Aspartam-Acesulfamsalz)	„enthält eine Phenylalaninquelle“
Bei Lebensmitteln mit über 10% zugesetzten, mehrwertigen Alkoholen der Nummern E 420, E 421, E 953 und E 965 bis E 968	„kann bei übermäßigem Verzehr abführend wirken“

Art und Weise der Kennzeichnung nach § 5 LMZDV:

Die Kennzeichnung der Zusatzstoffe bei nicht vorverpackten Lebensmitteln erfolgt gemäß den Vorgaben des § 4 (3) und (4) der Lebensmittelinformations-Durchführungsverordnung.

Die Angaben sind bezogen auf das jeweilige Lebensmittel **gut sichtbar, deutlich** und **gut lesbar** bereitzustellen. Die Angaben können erfolgen:

- Auf einem Schild auf oder in der Nähe des Lebensmittels
- Auf Speise- und Getränkekarten oder in Preisverzeichnissen (auch als Fußnote möglich)
- Durch einen Aushang in der Verkaufsstätte
- Durch sonstige schriftliche oder elektronische bereitgestellte Informationsangebote, sofern die Angaben für den Endverbraucher und Anbieter von Gemeinschaftsverpflegungen unmittelbar und leicht zugänglich sind
- Mündlich durch das Personal, wenn dieses über die Verwendung hinreichend unterrichtet ist **und**
 1. Der Endverbraucher auf Nachfragen unverzüglich **vor** Kaufabschluss und **vor** Übergabe des Lebensmittels informiert wird und
 2. Eine schriftliche Aufzeichnung über die bei der Herstellung des jeweiligen Lebensmittels verwendeten Zutaten und Zusatzstoffe vorliegt und
 3. Die schriftliche Aufzeichnung für die zuständige Behörde und auf Nachfrage auch für die Endverbraucher leicht zugänglich ist

Dies gilt auch für die Angebotspräsentation online.

Die Kennzeichnung der Allergene, gemäß Artikel 9 (1) Buchstabe c der LMIV muss auf die gleiche Art und Weise erfolgen wie die Kennzeichnung der Zusatzstoffe.

Folgende Allergene sind dabei zu kennzeichnen:

Zu kennzeichnendes Allergen:	Kennzeichnung
Glutenhaltiges Getreide, namentlich Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Dinkel, Kamut oder Hybridstämme davon, sowie daraus hergestellte Erzeugnisse	„enthält... (Name des Getreides)“
Krebstiere und daraus gewonnene Erzeugnisse	„enthält Krebstiere“
Eier und daraus gewonnene Erzeugnisse	„enthält Eier“
Fische und daraus gewonnene Erzeugnisse	„enthält Fische“
Erdnüsse und daraus gewonnene Erzeugnisse	„enthält Erdnüsse“
Sojabohnen und daraus gewonnene Erzeugnisse	„enthält Soja“
Milch und daraus gewonnene Erzeugnisse (einschließlich Laktose)	„enthält Milch/Laktose“
Schalenfrüchte, namentlich Mandeln (<i>Amygdalus communis</i> L.), Haselnüsse (<i>Corylus avellana</i>), Walnüsse (<i>Juglans regia</i>), Kaschunüsse (<i>Anacardium occidentale</i>), Pecannüsse (<i>Carya illinoensis</i> (Wangenh.) K. Koch), Paranüsse (<i>Bertholletia excelsa</i>), Pistazien (<i>Pistacia vera</i>), Macadamia- oder Queenslandnüsse (<i>Macadamia ternifolia</i>) sowie daraus gewonnene Erzeugnisse	„enthält... (Name der Schalenfrucht)“
Sellerie und daraus gewonnene Erzeugnisse	„enthält Sellerie“

Senf und daraus gewonnene Erzeugnisse	„enthält Senf“
Sesamsamen und daraus gewonnene Erzeugnisse	„enthält Sesamsamen“
Schwefeldioxid und Sulphite in Konzentrationen von mehr als 10 mg/kg oder 10 mg/l als insgesamt vorhandenes SO ₂	„enthält Sulfite“
Lupinen und daraus gewonnene Erzeugnisse	„enthält Lupinen“
Weichtiere und daraus gewonnene Erzeugnisse	„enthält Weichtiere“

Ausnahmen gelten für einige aus diesen Zutaten gewonnene Erzeugnisse (z.B. Glukosesirupe auf Weizenbasis, raffiniertes Sojaöl etc.).

Bitte beachten Sie, dass zusätzliche Warnhinweise erforderlich sein können.

Zum Beispiel bei Koffein:

Ab einem Koffeingehalt von 150 Milligramm pro Liter müssen sie den Hinweis „Erhöhter Koffeingehalt. Für Kinder und schwangere oder stillende Frauen nicht empfohlen“ tragen – gefolgt von dem Gehalt an Koffein pro 100 Milliliter.

Beachten Sie hierzu die Deklaration Ihrer Vorlieferanten.

Hinweis:

Der Inhalt des Merkblattes wurde mit größter Sorgfalt erstellt. Dennoch können Fehler und Unklarheiten nicht ausgeschlossen werden. Das Amt für Verbraucherschutz, Tierschutz und Veterinärwesen der StädteRegion Aachen übernimmt daher weder Gewähr für die Aktualität, Richtigkeit, Vollständigkeit, Qualität und jederzeitige Verfügbarkeit der bereitgestellten Informationen.

Für Schäden, die durch die Nutzung der zur Verfügung gestellten Informationen oder Daten dieses Merkblattes oder durch die Nutzung fehlerhafter und/oder unvollständiger Informationen oder Daten des Merkblattes verursacht werden, haftet das Amt für Verbraucherschutz, Tierschutz und Veterinärwesen der StädteRegion Aachen nicht, sofern ihm nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden zur Last fällt. Dieser Ausschluss gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Das Merkblatt ist urheberrechtlich geschützt. Die Vervielfältigung, Bearbeitung, Verbreitung und jede Art der Verwertung oder Veröffentlichung bedarf der Zustimmung. Kopien sind nur für den privaten, nicht kommerziellen Gebrauch zulässig.

Das Amt für Verbraucherschutz, Tierschutz und Veterinärwesen der StädteRegion Aachen behält sich ausdrücklich vor, Teile des Merkblattes oder das gesamte Merkblatt ohne gesonderte Ankündigung zu verändern, zu ergänzen, zu löschen oder endgültig einzustellen.